



Bundesverband e.V.

## **Stellungnahme des AWO-Bundesverbands e.V.**

zum Verordnungsentwurf des Bundesministerium des Inneren zu einer  
Neufassung der

### **Asylzuständigkeitsbestimmungsverordnung (AsylZBV) (Bearbeitungsstand: 18.12.2025)**

Stand: 23.01.2026

#### **Inhalt**

I.	Zusammenfassende Bewertung .....	2
II.	Zum Gesetzentwurf / Vorhaben im Einzelnen .....	2
III.	Schlussbemerkung .....	3

## **I. Zusammenfassende Bewertung**

Der Referentenentwurf zielt auf die Anpassung der AsylZBV an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS), insbesondere an die Verordnung (EU) 2024/1351 (Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung) und die Verordnung (EU) 2024/1358 (Eurodac-III-Verordnung). Die Neuregelung der Zuständigkeiten ist vor dem Hintergrund der erweiterten Aufgaben im Bereich der Datenspeicherung, -pflege und -übermittlung grundsätzlich nachvollziehbar.

Kritisch zu bewerten ist jedoch, dass die im Entwurf vorgesehene Zuständigkeitsverlagerung auf die Grenzbehörden (§ 3 AsylZBV-E) weder den Vorgaben des Beschlusses des Verwaltungsgerichts München (VG München, Beschluss vom 4. Mai 2021, M 22 E 21.30294) entspricht noch sachlich gerechtfertigt ist. Die Zuständigkeit für asyl- und aufenthaltsrechtliche Entscheidungen sollte vielmehr beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) verbleiben, das über die notwendige fachliche Expertise und die strukturellen Voraussetzungen für eine sachgerechte Prüfung verfügt.

## **II. Zum Gesetzentwurf / Vorhaben im Einzelnen**

### **Zu § 3 AsylZBV-E – Zuständigkeiten der Grenzbehörden**

#### **a) Regelungsgehalt und Zielrichtung**

§ 3 AsylZBV-E sieht vor, dass Grenzbehörden in bestimmten Fällen Maßnahmen und Entscheidungen treffen, die ansonsten dem BAMF obliegen. Diese Regelung ist jedoch weder mit der Rechtsprechung des VG München vereinbar noch sachlich geboten. Die Zuständigkeit für asyl- und aufenthaltsrechtliche Entscheidungen sollte beim BAMF verbleiben, um Rechtsklarheit und eine einheitliche Anwendungspraxis zu gewährleisten.

#### **b) Bedeutung der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung**

Das VG München hat in seinem Beschluss vom 4. Mai 2021 klargestellt, dass die Zuständigkeit der Grenzbehörden nur in klar gelagerten Fällen und bei hinreichend aufgeklärten tatsächlichen Umständen eröffnet ist. Die im Entwurf verwendeten Tatbestandsmerkmale (z.B. „Anhaltspunkte dafür bestehen“) sind zu unbestimmt und widersprechen den Vorgaben des VG München. Eine Zuständigkeit der Grenzbehörden darf nur dann angenommen werden, wenn die maßgeblichen Umstände ohne vertiefte Prüfung feststellbar sind. In Zweifelsfällen ist eine frühzeitige Befassung des BAMF erforderlich.

#### **c) Position der AWO**

Aus AWO Sicht sollte die Zuständigkeit für Entscheidungen im Rahmen der Verordnung (EU) 2024/1351 grundsätzlich beim BAMF verbleiben. Das BAMF verfügt über die notwendige Expertise, um auch komplexe oder mehrstufige Zuständigkeitsprüfungen sachgerecht vorzunehmen. Eine klare und möglichst ausschließliche Zuständigkeit des BAMF würde zudem dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung entsprechen und Zuständigkeitskonflikte vermeiden.

***Wir regen daher an, entweder die Zuständigkeit für Entscheidungen im Rahmen der Verordnung (EU) 2024/1351 grundsätzlich beim BAMF zu belassen oder § 3 AsylZBV-E restriktiv auszustalten.***

**III. Schlussbemerkung:**

Die im Entwurf vorgesehene Zuständigkeitsverlagerung auf die Grenzbehörden ist weder mit der Rechtsprechung des VG München vereinbar noch sachlich geboten. Die Zuständigkeit für asyl- und aufenthaltsrechtliche Entscheidungen sollte beim BAMF liegen, um Rechtsklarheit und eine einheitliche Anwendungspraxis zu gewährleisten.